

Landesverband Bergbaubetroffener Nordrhein – Westfalen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Landesverband Bergbaubetroffener Nordrhein – Westfalen e.V.“
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Rheinberg - Niederrhein.
- (3) Der Landesverband ist parteipolitisch neutral.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Landesverband hat als besonderen Zweck den Schutz der Umwelt und verfolgt dabei u.a. Ziele des Umweltschutzes mit Aufgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Auswirkungen des Bergbaus auf Mensch, Umwelt, Natur, Lebensraum von Mensch und Tier, Gesellschafts- und Sozialstruktur und Eigentumswerte der Bergbaubetroffenen. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Insbesondere wird der Landesverband seine Arbeit auf folgenden Aufgabengebieten wahrnehmen:
 - a) Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Unternehmen, dem Land – insbesondere dem Umweltausschuss des Landtages und dem Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und seinem Unterausschuss „Bergbausicherheit“ – und der NRW – Landesregierung, soweit sie mit bergbaulichen Vorhaben und Aktivitäten in Zusammenhang stehen.
 - b) Förderung und Unterstützung der Arbeit seiner Mitglieder in allen bergbaurelevanten Arbeitsfeldern
 - c) Eintreten für ein Einstellen des Bergbaus, wenn durch ihn
 - die Hochwassergefahren verschärft werden, oder
 - auf bewohnte Ortslagen eingewirkt wird, oder
 - die Wasserqualität nachhaltig verschlechtert wird, oder
 - Umweltschäden oder
 - Schäden am Gemeineigentum entstehen.
 - d) Eintreten für eine grundlegende Überarbeitung des Bundesberggesetzes
 - e) Koordination der Arbeit der Mitgliedsvereine
 - f) Überregionale Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Bevölkerung in NRW über die ökologischen und ökonomischen Zusammenhänge des Bergbaus aufzuklären.
- (3) Der Landesverband ist gegenüber seinen Mitgliedsvereinen nicht weisungsbefugt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband können erwerben:
 - a) Interessengemeinschaften zur Abwendung von Bergschäden und örtliche Bergschadensgemeinschaften
 - b) Bürgerinitiativen in Angelegenheiten des Bergbaus und bergbaulicher Neben- und Tochterbetriebe, sofern sie in der Form des eingetragenen Vereins organisiert sind.
 - c) Im Sinne des Vereinsrechts unorganisierte örtliche Kleingruppen zur Wahrnehmung von Interessen in bergbaulichen Angelegenheiten, sofern örtlich keine der unter § 3 (1) a.) und b.) genannten Organisationen oder Gruppierungen bestehen.
 - d) natürliche und juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen.

- (2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Landesverbandes zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Mit dem Antrag muss der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Landesverbandes anerkennen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) In allen Fällen des § 3 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Landesverbandes. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn das Mitglied seine satzungsmäßigen Verpflichtungen bis zum Tage des begehrten Endes der Mitgliedschaft erfüllt hat und die Austrittserklärung mindestens sechs Wochen vor Halbjahresende dem Vorstand zugestellt hat,
 - b) durch Ausschluss (bei schweren Verstößen gegen die Satzung des Landesverbandes) auf Beschluss des Vorstandes,
 - c) durch Auflösung der in § 3 (1) a.) und b.) genannten Gruppierungen
 - d) in den Fällen des § 3 (1) c.) und d) durch Tod.

§ 4 Verbandsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Änderung entscheidet die Landesversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr im Voraus zu entrichten. Näheres regelt die von der Landesversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 5 Verbandsorgane

- (1) die Landesversammlung
- (2) der Vorstand

§ 6 Landesversammlung

- (1) Die ordentliche Landesversammlung wird einmal im Kalenderjahr durch die Vorstandssprecher unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen, Protokolle und Berichte sind beizufügen.
- (2) Außerordentliche Landesversammlungen können jederzeit einberufen werden; dies muss geschehen, wenn 1/3 der Mitglieder es fordern, oder auf Beschluss des Vorstandes.
- (3) Die Landesversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten. Die Mitglieder nach § 3 (1) a) bis c) entsenden die Delegierten. Jedes Mitglied erhält je angefangene fünfzig Mitglieder eine Stimme. Das Stimmrecht kann gebündelt werden. Zur Landesversammlung können nicht stimmberechtigte Gasteilnehmer, auf Einladung des Vorstandes, zugelassen werden.
- (4) Die unter § 3. (1) d) genannten Mitglieder haben auf der Landesversammlung Stimmrecht mit der Maßgabe, dass die Zahl ihrer Delegiertenstimmen ein Fünftel der unter (3) genannten anwesenden Delegierten nicht übersteigen darf. Die unter § 3. (1) d) genannten Mitglieder bestimmen spätestens auf der Mitgliederversammlung ihre Delegierten.
- (5) Die Landesversammlung beschließt über alle ihr nach Gesetz und Satzung zufallenden Aufgaben, insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - c) die Beitragsordnung (§ 4 der Satzung),
 - d) die Satzungsänderung,
 - e) die Auflösung des Landesverbandes,
 - f) die Führung von Rechtsstreiten,
 - g) die Festlegung einer Prozesskostenpauschale bei Führung von Rechtsstreiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (6) Beschlüsse der Landesversammlung werden im Falle von Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder nach § 3(1) sowie der Stimmen nach § 6(3) und (4), im Übrigen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes ist die Landesversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der

Verbandsmitglieder (nach § 3 (1) dieser Satzung) vertreten sind. Ist in solchen Fällen die Landesversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Landesversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. In übrigen Angelegenheiten ist die Landesversammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

- (7) Über die Landesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Protokollanten und einem Vorstandssprecher zu unterschreiben. Jedes Verbandsmitglied erhält umgehend eine Niederschrift.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) drei Vorstandssprechern, wovon einer als geschäftsführend bei der Wahl bestimmt werden soll,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) bis zu 12 Beisitzern, die jeweils Stellvertreter erhalten.
- (2) Die Beisitzer sollten sich an der Zahl der in §3. (1) a) bis c) genannten Organisationen/Vereinigungen orientieren und dabei jeweils für jede Organisation/Vereinigung einen Beisitzerposten zur Verfügung stellen. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Organisation/Vereinigung gemäß §3(1) a) bis c) durch die Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit sofortiger Wirkung, wenn
- a) die Vereinigung gemäß §3(1) a) bis c), die das Mitglied vorgeschlagen hat, aus dem Landesverband austritt oder
 - b) die Person nicht mehr Mitglied in der Vereinigung gemäß §3(1) a) bis c) ist, die ihn vorgeschlagen hat;
 - c) nicht mehr als Einzelmitglied im Verband ist.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.
- (5) Zu Vorstandssitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung spätestens acht Tage vor Sitzungsbeginn vom Geschäftsführer nach Abstimmung mit den Vorstandssprechern eingeladen. Der Tagungsort sollte regelmäßig wechseln.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandssprecher. Zwei von diesen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

§ 9 Kassenprüfung

Von der Landesversammlung werden 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie berichten über die Kassenprüfung des Vereins in der Landesversammlung.

§ 10 Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer hierfür besonders einberufenen Landesversammlung gefasst werden. Die Beschlussfähigkeit ist in § 6 (6) geregelt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Liquidationsvermögen an „Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (Freistellungsbescheid durch FA Köln Süd, Str.Nr. 219/5881/0409). Dieses Komitee hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Verbandsgründung laufenden Kalenderjahres.

Gründungsdatum: 18.2.2006 - Satzung vom 26. 9. 2016